

zugänglich der besonderen Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs während der Ausführung der Baumaßnahme 3 vom Hundert dieser Kosten zur Abgeltung der Bearbeitung des vergebungsreifen Bauentwurfs und 7 vom Hundert dieser Kosten zur Abgeltung sonstiger bei Durchführung von Baumaßnahmen regelmäßig entstehender Nebenleistungen, wie Aufwendungen für Vorarbeiten und Vorentwürfe, Vergebung der Bauarbeiten, örtliche Bauaufsicht, Bauleitung, Stellung von Geräten, Stellung von Fahrzeugen, Abnahmen, Untersuchungen (auch Röntgen-

untersuchungen), Verwaltungstätigkeit einschließlich des gesamten Rechnungs- und Kassendienstes und ähnliche Leistungen berechnet werden.

(2) Diese Kostenätze gelten sowohl bei Ausführung der abzugeltenden Leistungen im Selbstbetrieb wie durch Unternehmer.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1941.

Der Reichsverkehrsminister

In Vertretung

Kleinmann

Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden.

Vom 1. September 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 – Reichsgesetzbl. I S. 1333), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handteller-großen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude“. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.

§ 2

Juden ist es verboten,

- a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;
- b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung

- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Juden gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;
- b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

§ 4

(1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Vorschriften des § 2 Buchst. a den örtlichen Verhältnissen im Protektorat Böhmen und Mähren anpassen kann.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1941.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Heydrich